

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

EJPD
Staatssekretariat für Migration
Stabsbereich Recht
Herr Hanspeter Blum
Quellenweg 6
3003 Bern

17. November 2015

Vernehmlassung zum Entwurf Ausführungserlass zum revidierten Bürgerrechtsgesetz

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. August 2015 gelangte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement an die Kantonsregierungen und ersuchte um eine Stellungnahme zum Entwurf des Ausführungserlasses zum revidierten Bürgerrechtsgesetz.

Wir begrüssen die Zielrichtung des Ausführungserlasses, die Integrationskriterien zu konkretisieren. Für die kantonalen und kommunalen Einbürgerungsbehörden sind die Ausführungsbestimmungen eine wichtige Grundlage, um Einbürgerungsgesuche anhand praxistauglicher Kriterien gesetzeskonform beurteilen zu können. Einer Mehrheit der in der Verordnung abgeleiteten Bestimmung wird in der Praxis bereits nachgelebt.

Neu setzt eine Einbürgerung unter anderem voraus, dass am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilgenommen wird. So soll sichergestellt werden, dass die einbürgerungswilligen Personen für sich und ihre Familie selber aufkommen können; der Bezug von Sozialhilfe ist demgegenüber grundsätzlich ein Hinderungsgrund für eine Einbürgerung. Wir teilen die Ansicht, dass sich die Integration einer Person auch darin zeigt, ob sie ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familie aus eigenen Mitteln bestreiten kann oder sich zumindest darum bemüht. Dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit wird aber in diesem Punkt besondere Beachtung zu schenken sein.

Dass für eine Einbürgerung neu auch auf Bundesebene das Sprachniveau B1 mündlich und A2 schriftlich verlangt wird, erachten wir als notwendige, aber auch angemessene Erhöhung der Anforderungen an die Sprachkenntnisse der Gesuchsteller. Es dürfte unbestritten sein, dass der Sprache im Bereich der Integration eine grundlegende Bedeutung zukommt.

Aus unserer Sicht ist zu begrüssen, dass sich die Gesuchsteller anhand einer Loyalitätserklärung zu den rechtsstaatlichen und demokratischen Werten der Schweiz und der Bundesverfassung bekennen müssen, wenn sie eingebürgert werden wollen. Nebst ihrem symbolischen Charakter stellt die Loyalitätserklärung ein Instrument dar, mit welchem eine Einbürgerung bei einem späteren, gravierenden Verstoss gegen die rechtsstaatlichen und demokratischen Werte der Schweiz nichtig erklärt werden kann.

Die Ausführungsbestimmungen zum Verfahren erachten wir als geeignet, um zu einer Vereinheitlichung des Einbürgerungsverfahrens beizutragen. Insbesondere begrüßen wir die konkreten Bestimmungen zum Wohnsitzwechsel. Bis anhin war im Kanton Solothurn bei einem Wohnsitzwechsel während des Verfahrens in einen anderen Kanton die Einbürgerung aufgrund der nicht erfüllten kantonalen Wohnsitzfristen nicht mehr möglich. In anderen Kantonen blieb ein Wechsel des Wohnsitzes demgegenüber ohne Folgen. Neu bleibt schweizweit die kantonale Behörde für das weitere Verfahren auch bei einem Wechsel des Wohnsitzes in eine andere Gemeinde oder in einen anderen Kanton zuständig, wenn sie die Abklärungen für die Zusicherung des Kantonsbürgerrechts abgeschlossen hat. Angesichts der gestiegenen Mobilität der heutigen Gesellschaft erachten wir diese Regelung bzw. Klarstellung als begrüßenswert.

Für die Umsetzung auf kantonaler Ebene erachten wir die vorgesehene Frist als ausreichend.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland Heim
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber